



Landgericht Osnabrück

Beschluss

3 O 2717/25

In dem Auskunftsverfahren gem. § 31 TDDDG

1. R [REDACTED] GmbH vertreten durch den Geschäftsführer S [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
Osnabrück

2. S [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Osnabrück

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:
Rechtsanwalt Dr. Harald Schneider, Auf der Papagei 36, 53721 Siegburg
Geschäftszeichen: 83/25

Beteiligte:

Google Ireland Limited, Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, IRLAND, vertr. d.d. Direktoren Elizabeth M. Cunningham, David M. Sneddon, Vanessa Hartley, Colin Goulding, Amanda Storey, ebenda,

Verfahrensbevollmächtigte:

T [REDACTED] Partnerschaftsgesellschaft mbB, [REDACTED] [REDACTED] Hamburg

hat das Landgericht Osnabrück – 3. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Rikken, den Richter Dr. Krauß und die Richterin am Landgericht Dr. Mahret am 17.04.2026 beschlossen:

1. Der Beteiligten wird gestattet und diese wird verpflichtet, der Antragstellerin Auskunft zu erteilen über die Bestandsdaten der auf der Plattform

[https://www.google.com/search?sa=X&sca_esv=486c0866b8b04e5b&hl=de-DE&tbm=lcl&q=\[REDACTED\]+GmbH+Rezensionen&rflfq=1&num=20&stick=H4sIAAAAAAAAAAONg-kxI2MjA2NbE0MDc0NzQ1NTM3tbA038DI-lpRKii1LLMkMS8IX8E9N8IDISi1KjWvODM\[REDACTED\]SxVAAA AA&rl-dimm=2035490717155675897&ved=2ahUKEwj_m5y6luiQAxxAhv0HHWQfL6oQ9fQKegQIYBAF&biw=2591&bih=1349&dpr=2#lkt=Local PoiReviews](https://www.google.com/search?sa=X&sca_esv=486c0866b8b04e5b&hl=de-DE&tbm=lcl&q=[REDACTED]+GmbH+Rezensionen&rflfq=1&num=20&stick=H4sIAAAAAAAAAAONg-kxI2MjA2NbE0MDc0NzQ1NTM3tbA038DI-lpRKii1LLMkMS8IX8E9N8IDISi1KjWvODM[REDACTED]SxVAAA AA&rl-dimm=2035490717155675897&ved=2ahUKEwj_m5y6luiQAxxAhv0HHWQfL6oQ9fQKegQIYBAF&biw=2591&bih=1349&dpr=2#lkt=Local PoiReviews)

registrierten Nutzer mit den Benutzernamen

„Tomal Halsmaul“

„Fred Terlinde“ „

F.ick.dic.h .selber“

„Heirate meine Cousine“

durch Angabe der folgenden bei der Beteiligten hinterlegten Daten:

- a) Name des Nutzers
 - b) Email-Adresse des Nutzers
 - c) Telefonnummer des Nutzers.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
 3. Der Gegenstandswert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gründe

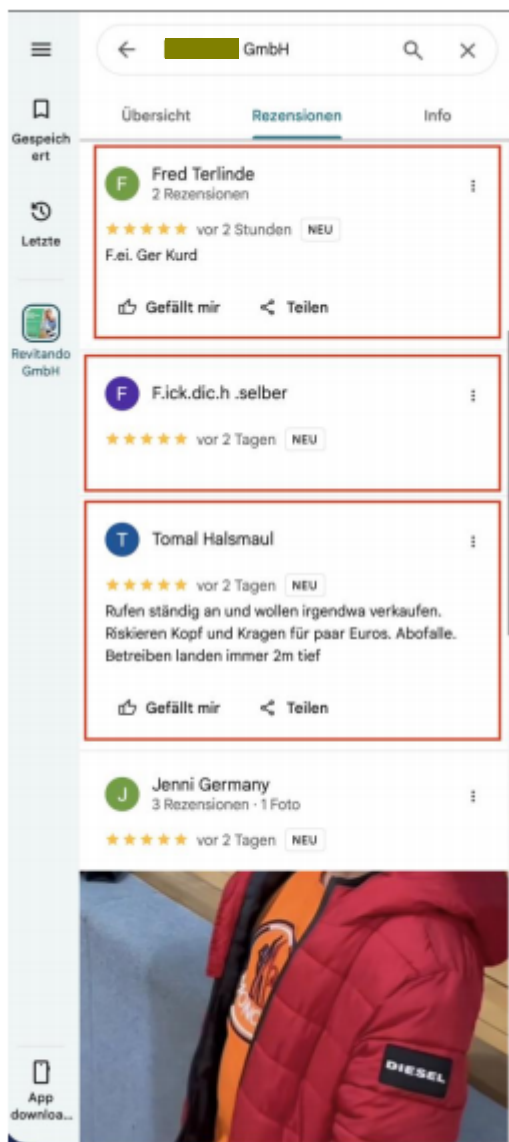
I.

Die Antragsteller begehren die Auskunft über Bestandsdaten bezüglich mehrerer bei der Beteiligten registrierter Nutzer, um zivilrechtliche Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche geltend zu machen.

Die Antragstellerin zu 1. ist registrierte Rechtsdienstleisterin und bietet Inkassodienstleistungen an. Der Antragsteller zu 2. ist Geschäftsführer der Antragstellerin zu 1.

Die Beteiligte ist Betreiberin der Plattform www.google.com und bietet verschiedene Online-Dienste wie Google Maps an. Dort besteht die Möglichkeit, Local Reviews vorzunehmen, d.h. als Nutzer der Bewertungen sowohl mittels Text als auch mittels Sternen zu Orten und Einrichtungen wie Unternehmen, Geschäften etc. vorzunehmen, die durch andere Nutzer abgerufen werden können. Die Beteiligte ist insoweit Hosting-Plattform und stellt die technische Infrastruktur für die Veröffentlichung der Bewertung zur Verfügung. Eine Vorabkontrolle vor Veröffentlichung erfolgt seitens der Beteiligten nicht.

Zu einem unbekannten Zeitpunkt eröffneten Dritte mehrere Accounts auf der durch die Beteiligte betriebenen Nutzerplattform mit den Nutzernamen „Tomal Halsmaul“, „Fred Terlinde“, „F.ick.dic.h .selber“ sowie „Heirate meine Cousine“ und stellten dort folgende Äußerungen ein:



	F.ick.dic.h .selber Rezension aus Google	...
5/5	Bearbeitet: vor 2 Stunden	NEU
Wir waren zufrieden mit den Ratt.enservice und senden grüße an die [redacted] Str. [redacted] viel Glück weiterhin		
	Heirate meine Cousine Rezension aus Google	...
5/5	Bearbeitet: vor 3 Stunden	NEU
Heirate heute jemand mit rückenhaare und Bart du Dr.eck ver.eck.		
	Dustin Hoffmann Rezension aus Google	...
5/5	vor 22 Stunden	NEU
	Fred Terlinde Rezension aus Google	...
5/5	vor 22 Stunden	NEU
F.ei. Ger Kurd		
	Jenni Germany Rezension aus Google	...

Die Antragstellerinnen beantragen,

der Beteiligten zu gestatten und diese zu verpflichten, der Antragstellerin Auskunft zu erteilen über die Bestandsdaten der auf der Plattform

[https://www.google.com/search?sa=X&sca_esv=486c0866b8b04e5b&hl=de-DE&tbm=lcl&q=\[REDACTED\]+GmbH+Rezensionen&rflfq=1&num=20&stick=H4sIAAAAAAAAAAONg-kxI2MjA2NbE0MDc0NzQ1NTM3tbA038DI-lpRKii1LLMkMS8IX8E9N8IDISi1KjWvODM_LzVv\[REDACTED\]xVAAA AA&rl-dimm=2035490717155675897&ved=2ahUKEwj_m5y6luiQAxxAhv0HHWQfL6oQ9fQKegQIYBAF&biw=2591&bih=1349&dpr=2#ikt=Local PoiReviews](https://www.google.com/search?sa=X&sca_esv=486c0866b8b04e5b&hl=de-DE&tbm=lcl&q=[REDACTED]+GmbH+Rezensionen&rflfq=1&num=20&stick=H4sIAAAAAAAAAAONg-kxI2MjA2NbE0MDc0NzQ1NTM3tbA038DI-lpRKii1LLMkMS8IX8E9N8IDISi1KjWvODM_LzVv[REDACTED]xVAAA AA&rl-dimm=2035490717155675897&ved=2ahUKEwj_m5y6luiQAxxAhv0HHWQfL6oQ9fQKegQIYBAF&biw=2591&bih=1349&dpr=2#ikt=Local PoiReviews)

registrierten Nutzer mit den Benutzernamen

„Tomal Halsmaul“

„Fred Terlinde“ „

F.ick.dic.h .selber“

„Heirate meine Cousine“

durch Angabe der folgenden bei der Beteiligten hinterlegten Daten:

- a) Name des Nutzers
- b) Email-Adresse des Nutzers
- c) Telefonnummer des Nutzers.

Die Beteiligte beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie meint insbesondere, dass die betreffenden Nutzenden nicht ausreichend konkretisiert seien, ein Bezug der Nutzernamen zu den Antragstellern fehle bzw. die von diesen vorgenommene Interpretation nicht zwingend sei und die Auskunft in dem begehrten Umfang auch nicht gestattet sei, weil für die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche allein der Name und die ladungsfähige Anschrift des Nutzers erforderlich seien.

II.

Der Antrag ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Die Beteiligte ist gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 TDDDG verpflichtet, den Antragstellern Auskunft über die bei ihr für die Accounts mit den Nutzernamen „Tomal Halsmaul/ Fred Terlinde/ F.ick.dic.h .selber/ Heirate meine Cousine“ vorhandenen Bestandsdaten im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 22 Abs. 1 TDDDG zu erteilen, da dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche der Antragsteller in Bezug auf die beanstandeten Bewertungen/ Kommentare wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte erforderlich ist.

Gem. § 21 Abs. 2 TDDDG darf der Anbieter von digitalen Diensten im Einzelfall Auskunft über bei ihm vorhandene Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger audiovisueller Inhalte oder aufgrund von Inhalten, die den Tatbestand der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b, 185 bis 187, 189, 201a, 241 oder 269 des Strafgesetzbuches erfüllen und nicht gerechtfertigt sind, erforderlich ist; in diesem Umfang ist er gegenüber dem Verletzten zur Auskunft verpflichtet.

Die verfahrensgegenständlichen Bewertungen verletzen die Antragsteller in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht bzw. in ihrem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb; sie erfüllen zudem den Tatbestand des § 185 StGB. In den gewählten Formulierungen liegt ein Angriff auf die Ehre der Antragstellerin durch die Kundgabe eigener Missachtung oder Nichtachtung.

Die Nutzenden sind auch hinreichend konkret bestimmbar, nachdem die Antragstellerinnen bereits am 10.11.2025 gegenüber der Beteiligten entsprechende Löschanträge nebst weiteren Daten gestellt haben.

Soweit die Beteiligte darauf verweist, dass hinsichtlich des Nutzenden „Tomal Halsmaul“ die von den Antragstellern gewählte Lesart nicht zwingend sei, führt dies nicht zu einer Erfolglosigkeit des Antrags. Denn zivilrechtliche Ansprüche sind in Fällen mehrdeutiger Aussagen gerade nicht ausgeschlossen. Zwar spricht für eine mehrdeutigkeitsfreundliche Auslegung des § 21 Abs. 2 TDDDG (und die Verweigerung der Auskunft auch bei nur einer zulässigen Deutungsvariante) der Gesichtspunkt des mit der Auskunft verbundenen erheblichen Eingriffs in Form einer Enttarnung der Identität, die sich auf die Bereitschaft zur Ausübung der freien Meinungsäußerung auswirken kann. Andererseits würden bei einer Ablehnung die zivilrechtlichen Unterlassungsansprüche wertlos werden, wenn jeder Internetnutzer im Schutz der Anonymität mehrdeutige Aussagen aufstellen können, ohne zu einer Löschung verpflichtet zu werden, sodass der Persönlichkeitsschutz im Internet eine weitreichende Durchsetzungslücke hätte. Mit diesen Erwägungen ist die Bestandsdatenauskunft auch dann zu gestatten, wenn eine mehrdeutige Aussage auch eine zulässige Deutungsmöglichkeit eröffnet, vgl. LG Göttingen, Beschluss vom 30.8.2024, Az.: 4 O 272/23.

Die Auskunftserteilung ist in dem tenorierten Umfang auch erforderlich i.S. von § 21 Abs. 2 S. 1 TDDDG. Danach ist die Auskunft insoweit zu erteilen, wie dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich ist. Dies ist vorliegend in Bezug auf die begehrten Datenkategorien Name des Nutzers, E-Mail-Adresse und Telefonnummer zu bejahen. Bisher liegt den Antragstellern kein Beleg für eine Verbindung zu konkreten Personen vor, auch die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sind nach den Angaben der Antragsteller bisher ergebnislos geblieben. Eine solche Verbindung kann sich aus den vorgenannten Bestandsdaten ergeben. Dabei ist auch zu würdigen, dass vorliegend eine Ermittlung der Identität der hinter dem verfahrensgegenständlichen Account stehenden Personen eine Zusammenschau mehrerer personenbezogener Daten erfordern kann, auch weil der Account als solcher keinerlei Rückschlüsse auf Identität, Wohnort, Alter o.Ä. zulässt und nicht vorausgesetzt werden kann, dass der Nutzer bezüglich jeder einzelnen der abgefragten Datenkategorien vollständige und wahrheitsgemäße Angaben gemacht hat.

Gemäß § 21 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 2 TDDDG war anknüpfend an die Zulässigkeit der Auskunft zugleich auch die Verpflichtung dazu auszusprechen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 21 Abs. 3 S. 7 TDDDg.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 36 Abs. 3 GNotKG.

Dr. Rikken
Vorsitzender Richter am Land-
gericht

Dr. Krauß
Richter

Dr. Mahret
Richterin am Landgericht